

1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ABWEICHUNGEN

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und der Bösmüller & Partner GmbH (B&P).
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von der Bösmüller & Partner GmbH schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3 Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. ANGEBOTE, NEBENABREDEN

- 2.1 Die Angebote der B&P sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und nicht bindend. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der B&P beim AG oder dem Leistungsbeginn zustande.
- 2.2 Die B&P übernimmt mit der Ankündigung von Prüfungen und deren Vornahme nicht die den AG allenfalls obliegenden Verpflichtung zur Einhaltung dieser oder von Folgeprüfterminen.
- 2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung der B&P Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.4 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der Bösmüller & Partner GmbH sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.

3. RÄUMLICHE GELTUNG

- 3.1 Angebotene Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich gültig.

4. AUFTRAGSERTEILUNG

- 4.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die B&P um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 4.3 Die B&P verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung dem ihr erteilten Auftrag nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 4.4 Die B&P übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

5. KÜNDIGUNG PRÜFAUFTRAG

- 5.1 Der Prüfauftrag kann durch den AG / die B&P bis vor dem Zeitpunkt der Auftragserfüllung und ohne Angaben von Gründen schriftlich, entweder in Briefform oder per Mail an kundenservice@boesmueller.com erfolgen.

6. AUFTRAGSERFÜLLUNG

- 6.1 Bei Vertragsabschluss wird der Auftragsumfang schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsumfanges, ist die B&P berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 15% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 15% dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren.

- 6.2 Die B&P übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der ausschließlich auf technische Sicherheit überprüften Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Geräten und Anlagen nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn sich ein Auftrag speziell auf eine derartige Leistung richtet.
- 6.3 Der AG hat der B&P bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Auftragserfüllung die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere das Prüfobjekt zugänglich zu machen. Der AG ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch die B&P nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Die B&P ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- 6.4 Die B&P ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Prüfgrundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass sie von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf.
- 6.5 Die B&P ist berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
- 6.6 Die B&P ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen Prüfgrundlagen Kopien herzustellen und in ihre Akte abzulegen, sowie Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend dieser AGB hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.
- 6.7 Die B&P erbringt Prüfleistungen, im Regelfall, mit einem Mitarbeiter pro Fachgebiet. Für die Auftragserfüllung erforderliche oder nützliche Hilfsleistungen sind vom AG oder in dessen Namen von einem Dritten der B&P unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen oder nützlichen Hilfsleistungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung von solchen Hilfsleistungen hat der AG die geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, zu überwachen und einzuhalten.
- 6.8 Der AG gestattet der Akkreditierungsstelle, dass sie die auftragsgegenständliche Konformitätsbewertungstätigkeit der B&P begleiten und beobachten (auditieren) darf.

7. FRISTEN UND TERMINE / VERZUG

- 7.1 Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der B&P schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.
- 7.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die B&P. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB – aus welchen Gründen auch immer - in Verzug befindet.
- 7.3 Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die die B&P nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse etc.), ist die B&P unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die B&P bereits in Verzug befindet. Die B&P wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Die B&P ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1 Sämtliche Entgelte sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 8.2 Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Anboten, Preislaufstellung und dgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt

erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

- 8.3 Erstreckt sich der Leistungszeitraum der B&P auf mehr als 4 Wochen, hat die B&P das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.
- 8.4 Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der Bösmüller & Partner GmbH schriftlich und substantiiert mitzuteilen, widrigenfalls gilt die Rechnung als anerkannt.
- 8.5 Der AG ist nicht berechtigt, mit Forderungen - welcher Art auch immer - aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der B&P schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und die B&P kann wahlweise sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserfüllung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die B&P berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 4,00/Mahnung in Rechnung zu stellen.
- 8.7 Der AG verpflichtet sich weiters, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der B&P zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere, die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.
- 8.8 Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die vom AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.
- 8.9 Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.
- 8.10 Die B&P ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die B&P ausdrücklich einverstanden.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen der B&P unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der B&P unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung des Gutachtens, Prüfberichtes oder dgl. schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen danach und jedenfalls noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- 9.2 Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl der B&P auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die B&P ist berechtigt, zwei Verbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unternütlich, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbehebbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt eine angemessene Preisminderung.
- 9.3 Die Frist für Gewährleistungsansprüche des AG - auch für so genannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Gutachten oder Softwareentwicklung – läuft nach einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch die B&P ab. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 9.4 Unterlässt der AG die fristgerechte Mängelrüge gem. Punkt 9.1., so sind Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter der B&P hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder krass grob fahrlässig begründet.

10. SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

- 10.1 Macht der Vertragspartner gegen die B&P Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte und dgl. ist unzulässig.
- 10.2 Entsteht dem AG durch eine von der B&P verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5 % des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.
- 10.3 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 10.4 Die Haftung der B&P für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die B&P vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von der B&P jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, sohin maximal bis zur Höhe der genannten Beträge.
- 10.5 Die Haftung der B&P ist – mit Ausnahme von Personenschäden – in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die B&P bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.6 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Unternehmens für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.
- 10.7 Eine Haftung der B&P für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der B&P für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser AGB eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen, die nicht Konsumenten im Sinne des KSchG sind, begrenzt auf:
- **Ingenieurbüro:** € 1.000.000, - für Personen-, Sach- und für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.
 - **Akkreditierte Zertifizierungsstelle:** € 1.000.000, - für Personen-, Sach- und für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.
- Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung der B&P bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist.
- 10.8 Schadenersatzansprüche des AG sind, außer bei Vorsatz der B&P oder deren Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die B&P oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber der B&P (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.
- 10.9 Sofern die B&P dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann es die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der B&P verlangen.
- 10.10 Sofern Dritte, die weder mit der B&P noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen der B&P und dem AG Ansprüche gegen die B&P, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der B&P, ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der AG die B&P bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos zu halten.
- 10.11 Für Schäden an Prüfobjekten, die durch Prüfungen, Tests und dgl. entstehen, die gemäß den Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt wurden, übernimmt die B&P keine Haftung.

11. URHEBERRECHTE

- 11.1 Sämtliche Urheberrechte an den von der B&P erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen, Fotos und dergleichen verbleiben bei der B&P. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der B&P. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die B&P insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

12. GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

- 12.1 Die B&P hat ihre MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.
- 12.2 Der AG gestattet der B&P, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der B&P zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragserfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der B&P zu erstellen.
- 12.3 Die B&P wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten.
- 12.4 Die B&P ist berechtigt, Dokumente und Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies gesetzlich gefordert ist. Die Weitergabe von Dokumenten und Daten umfassen ebenso die gesetzlichen Meldepflichten.
- 12.5 Der AG gestattet der B&P, dass sie im Intranet in passwortgeschützten Bereichen kundenbezogene Dokumente, wie z.B. Stammdatenblatt, Gutachten, Befunde etc. veröffentlicht.
- 12.6 Der AG gestattet der B&P die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes bis auf Widerruf. Die Datenschutzerklärung der B&P finden Sie auf der Homepage www.boesmueller.com
- 12.7 Dem AG stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch bezüglich seiner personenbezogenen Daten zu. Hierzu wenden Sie sich bitte per Mail an office@boesmueller.com oder auf dem Postweg an die Bösmüller & Partner GmbH.

13. HILFSMITTEL

- 13.1 Die Kosten für Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung der B&P gehören, gehen zu Lasten des AG.

14. BEISTELLUNGEN

- 14.1 Sämtliche Beistellungen, welche für die Prüfarbeiten erforderlich sind, wie Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß und Arbeitsgeräten, die sich für die Ausführung der Prüfarbeiten eignen und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des AG, der auch für ihre Bereitstellung zeitgerecht zu sorgen hat.

15. GERICHTSSTAND

- 15.1 Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Wien.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1 Sollte eine Bestimmung aus diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.